



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juli 2000 (29.08)
(OR. en)**

9512/00 ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
1997/0359 (COD)**

LIMITE

**PI 38
CULTURE 41
CODEC 462**

RECHTSAKTE UND ANDERE INSTRUMENTE

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
- Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Am 21. Januar 1998 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vorgelegt; ¹ dieser Vorschlag beruht auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95 des EG-Vertrags.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 9. September 1998 abgegeben. ²
3. Das Europäische Parlament hat am 10. Februar 1999 in erster Lesung Stellung genommen. ³
4. Die Kommission hat am 25. Mai 1999 einen geänderten Vorschlag unterbreitet. ⁴
5. Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags am ... festgelegt.

II. ZIEL

6. Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, harmonisierte und angemessene rechtliche Rahmenbedingungen für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zu schaffen. Er passt die bestehenden Rahmenbedingungen an und ergänzt sie, damit ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet und ein günstiges Umfeld geschaffen wird, das Schutz und Ansporn für Kreativität und innovative Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft bietet. Der Vorschlag soll auch der Umsetzung der neuen internationalen Verpflichtungen dienen, die sich aus dem WIPO-Urheberrechtsvertrag und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger ergeben, welche am 20. Dezember 1996 in Genf geschlossen wurden.

¹ ABl. C 108, 7.4.1998, S. 6.

² ABl. C 407, 28.12.1998, S. 30.

³ ABl. C 150, 28.5.1999, S. 171.

⁴ ABl. C 180, 25.6.1999, S. 6.

III. GEMEINSAMER STANDPUNKT

Erwägungsgründe

7. Der Rat hat eine Reihe von Erwägungsgründen des geänderten Kommissionsvorschlags modifiziert, gestrichen oder zusammengefasst und einige zusätzliche Erwägungsgründe aufgenommen. Nachfolgend wird im Rahmen der entsprechenden Artikel auf die wesentlichen Änderungen an den Erwägungsgründen verwiesen.

Artikel

Artikel 1 (Anwendungsbereich)

8. Der Rat hat die von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag unterbreitete Neufassung dieses Artikels übernommen, abgesehen von dem (in der deutschen Fassung nicht übersetzten) Begriff "specific", der nach Auffassung des Rates unnötig war und zu Unklarheiten hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und denen der geltenden Gemeinschaftsrichtlinien auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte hätte führen können. Am Ende von Erwägungsgrund 20 hat der Rat einen zusätzlichen Passus angefügt, um klarzustellen, dass die Bestimmungen der geltenden Gemeinschaftsrichtlinien auf dem Gebiet des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte weiterhin maßgebend sind, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

Artikel 2 (Vervielfältigungsrecht)

9. In seiner Änderung 29 hatte das Europäische Parlament vorgeschlagen, den Passus "auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke" in Artikel 2 Buchstabe a zu streichen. Der Rat und die Kommission haben diesem Vorschlag zugestimmt.

Artikel 3 (Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichkeit sonstiger Schutzgegenstände)

10. Der Rat hat den Titel und Absatz 2 dieses Artikels geringfügig geändert, um klarzustellen, dass in Bezug auf andere Schutzgegenstände als Werke mit der vorliegenden Richtlinie lediglich das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit und nicht das Recht der öffentlichen Wiedergabe geregelt wird, das bereits Gegenstand des Artikels 8 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 ist.¹
11. Im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe a (siehe Nummer 9) hat der Rat beschlossen, die Worte "von Originalen und Vervielfältigungsstücken" in Artikel 3 Absatz 1 zu streichen.
12. In seiner Änderung 13 hatte das Europäische Parlament unter anderem vorgeschlagen, den Begriff "die private Wiedergabe" in Erwägungsgrund 16 (nunmehr Erwägungsgrund 25) durch "direkte Aufführungen und Darbietungen" zu ersetzen. Die Kommission hat diesen Vorschlag in ihren geänderten Vorschlag aufgenommen. Der Rat hat jedoch die Auffassung vertreten, dass diese Begriffe zu einer Rechtsunsicherheit führen könnten, da keine gemeinschaftsweit akzeptierte Definition dafür vorliege. Daher hat er es im Bemühen um eine klare und eindeutige Abgrenzung der Handlungen, die unter die Rechte gemäß Artikel 3 fallen, vorgezogen, die genannten Begriffe zu streichen und diesen Aspekt in den Erwägungsgründen 23 und 24 zu klären.
13. In seiner Änderung 31 hatte das Europäische Parlament einen zusätzlichen Absatz zu Artikel 3 vorgeschlagen, der sich an die vereinbarte Erklärung zu Artikel 8 des WIPO-Urheberrechtsvertrags anlehnen würde. Die Kommission hat diese Anregung in ihrem geänderten Vorschlag aufgegriffen. Da eine entsprechende Erklärung jedoch bereits in Erwägungsgrund 17 des geänderten Kommissionsvorschlags enthalten ist, hat der Rat es vorgezogen, diese Erklärung lediglich in die Erwägungsgründe aufzunehmen (siehe Erwägungsgrund 27), zumal es sich um eine Klarstellung handelt, die nach seinem Dafürhalten nicht in den verfügbaren Teil der Richtlinie gehört.

¹ ABl. L 346, 27.11.1992, S. 61.

Artikel 4 (Verbreitungsrecht)

14. Der Rat hat sich Artikel 4 in der Fassung des geänderten Kommissionsvorschlags im Wesentlichen zwar angeschlossen, den ersten Absatz dieses Artikels jedoch geringfügig geändert, um ihn an den Wortlaut der Definitionen in den Artikeln 2 und 3 sowie in den geltenden Gemeinschaftsrichtlinien auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte anzupassen.
15. Ferner hat der Rat einen zusätzlichen Passus in Erwägungsgrund 28 aufgenommen, um klarzustellen, dass das den Urhebern zustehende Verbreitungsrecht im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie unbeschadet der Vermiet- und Verleihrechte der Autoren gemäß der Richtlinie 92/100/EWG gilt.
16. Des Weiteren hat der Rat in Erwägungsgrund 29 dargelegt, dass der Grundsatz der Erschöpfung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie in Bezug auf die Vermiet- und Verleihrechte gemäß der Richtlinie 92/100/EWG (siehe auch Artikel 1 Absatz 4 dieser Richtlinie) nicht zur Anwendung gelangt.

Artikel 5 (Ausnahmen von den Artikeln 2, 3 und 4)

Absatz 1

17. Absatz 1 beinhaltet die einzige verbindliche Ausnahme von den Rechten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4. Die Kommission hatte in ihrem geänderten Vorschlag die Änderung 33 des Europäischen Parlaments betreffend Artikel 5 Absatz 1 teilweise übernommen. Der Rat hat diese Bestimmung in seinem gemeinsamen Standpunkt weiter geändert, um einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Rechtsinhabern und den Vermittlern (wie Internet-Diensteanbieter) sowie den Nutzern herzustellen. Nach dem Text des Rates haben die Begriffe "vergänglich" und "begleitend" nicht mehr kumulativen Charakter, sondern schließen einander aus. In der Bestimmung des Rates wird ferner unterschieden zwischen rein technischen Handlungen, deren alleiniger Zweck es ist, die reine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen - und zwar unabhängig von der Nutzung durch den Empfänger der Übertragung -, und Handlungen, deren alleiniger Zweck es ist, eine Nutzung - die rechtmäßig sein muss - eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen. In beiden Fällen muss jeweils auch die andere Bedingung erfüllt sein, damit die Ausnahme zum Tragen kommt.

Der Rat hat in Erwägungsgrund 33 zusätzlich eine Definition des Begriffs "rechtmäßige Nutzung" aufgenommen und sich dabei weitgehend an der Änderung 33 des Europäischen Parlaments orientiert. Ferner hat der Rat Textstellen aus der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ¹ in Erwägungsgrund 33 aufgenommen und technische Anpassungen an Erwägungsgrund 16 vorgenommen, mit denen dem Umstand Rechnung getragen wird, dass diese Richtlinie zwischenzeitlich angenommen worden ist.

Absatz 2

18. Die Absätze 2, 3 und 4 enthalten fakultative Ausnahmen von den Rechten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4.
19. Im Rahmen seiner Änderungen 34, 36, 37 und 41 hatte das Europäische Parlament den Begriff der "angemessenen Vergütung" als Vorbedingung für eine Reihe von Ausnahmen eingeführt. Die Kommission hat die vorgenannten Änderungen in ihren geänderten Vorschlag aufgenommen, dabei jedoch keine Definition des Begriffs "angemessene Vergütung" vorgesehen. Der Rat hat beschlossen, in Erwägungsgrund 35 Leitlinien für die Anwendung dieses neuen Konzepts zu geben. Schließlich hat der Rat in dem neuen Erwägungsgrund 36 festgestellt, dass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden können, die Bestimmung über einen gerechten Ausgleich auch auf die Ausnahmen anzuwenden, für die dies in der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.
20. In seiner Änderung 34 hatte das Europäische Parlament vorgeschlagen, dass Notenblätter von der Ausnahme hinsichtlich reprographischer Reproduktionen ausgeklammert werden und dass die Rechtsinhaber dafür einen angemessenen Ausgleich erhalten müssen. Die Kommission und der Rat haben diesen Vorschlägen zugestimmt.
21. Das Europäische Parlament hatte in seinen Änderungen 36 und 37 vorgeschlagen, die Frage der analogen und digitalen privaten Vervielfältigung in zwei getrennten Unterabsätzen zu behandeln. Die Kommission hatte sich diese Anregung in ihrem geänderten Vorschlag zu Eigen gemacht. Der Rat hat jedoch die Auffassung vertreten, dass in Artikel 5 keine Unterscheidung zwischen analoger und digitaler privater Vervielfältigung getroffen werden sollte; daher hat er beschlossen, die Buchstaben b und ba des Artikels 5 Absatz 2 des geänderten Kommissionsvorschlags zu einem einzigen Buchstaben b zusammenzufassen, wobei er in den Erwägungsgründen 38 und 44 jedoch eingeräumt hat, dass hinsichtlich bestimmter Punkte zwischen analoger und digitaler privater Vervielfältigung zu unterscheiden ist (siehe auch Nummer 44 zweiter Gedankenstrich).

¹ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

22. In seinen Änderungen 36 und 37 hat das Europäische Parlament ferner vorgeschlagen, die Ausnahme bei privater Vervielfältigung davon abhängig zu machen, dass die Rechtsinhaber eine angemessene Vergütung erhalten. Die Kommission und der Rat haben diesen Vorschlag akzeptiert.
23. Im Rahmen dieser Änderungen hatte das Europäische Parlament ferner vorgeschlagen, den Ausdruck "privaten Verwendung" durch die Worte "ausschließlich privaten und persönlichen Verwendung" zu ersetzen. Auch die Kommission hatte die Worte "ausschließlich privaten und persönlichen" in ihrem geänderten Vorschlag verwendet. Der Rat hat diese Worte gestrichen, da er sie für redundant bzw. zu restriktiv hielt.
24. Darüber hinaus hat der Rat
- den Begriff "analoge/digitale Ton-, Bild- oder audiovisuelle Träger" des geänderten Kommissionsvorschlags durch "beliebigen Trägern" ersetzt, um den Text zu vereinfachen;
 - den Ausdruck "zur privaten Verwendung durch eine natürliche Person" verwendet, um nicht nur von einer natürlichen Person erstellte Vervielfältigungen, sondern auch von im Auftrag dieser Person erstellte Vervielfältigungen abzudecken;
 - vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Prüfung der Frage, welcher Ausgleich für private Vervielfältigung angemessen wäre, berücksichtigen sollten, ob die technischen Maßnahmen gemäß Artikel 6 angewendet wurden.
25. In seiner Änderung 38 hatte das Europäische Parlament vorgeschlagen, in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c anzugeben, dass nur Vervielfältigungshandlungen, die zum Zweck der Archivierung oder Erhaltung vorgenommen werden, ausgenommen werden können. Die Kommission hat diesen Vorschlag übernommen. Der Rat hat jedoch einer flexibleren Formulierung den Vorzug gegeben, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, auch Vervielfältigungshandlungen von betroffenen Einrichtungen zu einem anderen als den oben genannten Zwecken auszuklammern, sofern diese Handlungen keinen wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen.

26. Das Europäische Parlament hatte ferner vorgeschlagen - und die Kommission hatte dies akzeptiert -, in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c eine offene Liste der Kategorien von Einrichtungen aufzunehmen, die für die entsprechende Ausnahme in Betracht kämen. Der Rat hat sich jedoch für eine erschöpfende Liste entschieden.
27. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d ist im Anschluss an einen Vorschlag des Europäischen Parlaments (Änderung 39) zu der Liste von Ausnahmen des geänderten Kommissionsvorschlags hinzugefügt worden. Der Rat hat den Begriff "fixations" durch "recordings" (im Deutschen jeweils "Aufzeichnungen") ersetzt und in diesen Buchstaben eine zweite Klausel aufgenommen, um den Wortlaut an Artikel 11a der Berner Übereinkunft anzupassen. Der Rat hat ferner den Begriff "mit eigenen Mitteln" in dem neuen Erwägungsgrund 41 verdeutlicht, um den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anpassung ihrer eigenen Rechtsvorschriften an Marktveränderungen genügend Spielraum zu geben.
28. Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e enthaltene Ausnahme ist vom Rat hinzugefügt worden, um es Personen, die aus Gesundheits- oder anderen gleichermaßen zwingenden Gründen in bestimmten nichtgewerblichen sozialen Einrichtungen wohnen, zu ermöglichen, ihre bevorzugten Programme zu sehen und/oder zu hören, selbst wenn diese Programme zu einer Zeit gesendet werden, die mit dem reibungslosen Funktionieren der betroffenen Einrichtungen nicht vereinbar ist.

Absatz 3

29. In seinen Änderungen 43 und 44 hatte das Europäische Parlament vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Quellenangabe in den Ausnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Buchstaben c und d durch die Worte "und, wenn möglich, der Name des Urhebers" zu ergänzen. Die Kommission hat sich dies in ihrem geänderten Vorschlag zu Eigen gemacht. Der Rat hat zwecks Harmonisierung des in verschiedenen Klauseln im Zusammenhang mit der Quellenangabe verwendeten Textes beschlossen, in Artikel 5 Absatz 3, Buchstaben a, c, d und f die Worte "die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist," zu verwenden.
30. In seiner Änderung 41 hatte das Europäische Parlament vorgeschlagen, die Ausnahme im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe a von der Gewährung einer angemessenen Vergütung abhängig zu machen. Die Kommission hatte diesen Vorschlag übernommen. Der Rat hat diese Klausel jedoch für nicht erforderlich gehalten, da die betreffenden Aktivitäten einen nichtgewerblichen Zweck verfolgten und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit hätten, eine solche Bestimmung vorzuschreiben (siehe Erwägungsgrund 36).

31. Was Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b angeht, so hat der Rat den Wortlaut des geänderten Kommissionsvorschlags, der sich auf die Änderung 42 des Europäischen Parlaments stützte, praktisch unverändert übernommen.
32. Die Kommission hatte sich in ihrem geänderten Vorschlag (siehe auch Änderung 43 des Europäischen Parlaments) in Bezug auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c von der in Artikel 10a Absatz 2 der Berner Übereinkunft vorgesehenen Ausnahme leiten lassen. Der Rat hat jedoch beschlossen, in diese Klausel beide Ausnahmen im Sinne des Artikels 10a der Berner Übereinkunft aufzunehmen und sich enger an den Wortlaut in dieser Übereinkunft anzulehnen.
33. In Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d hat der Rat den Wortlaut des geänderten Kommissionsvorschlags, der mit der Änderung 44 des Europäischen Parlaments identisch war, praktisch unverändert übernommen.
34. Was Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e betrifft, so hat der Rat den geänderten Kommissionsvorschlag übernommen, welcher der Änderung 45 des Europäischen Parlaments nahezu entsprochen hatte.
35. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 Buchstaben f bis n hat der Rat eine Reihe zusätzlicher, eng definierter Ausnahmen berücksichtigt, um entsprechenden Anträgen von Mitgliedstaaten entgegenzukommen.
36. Ferner hat der Rat in Artikel 5 Absatz 3 den neuen Buchstaben o aufgenommen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, an den Ausnahmen von geringerer Bedeutung festzuhalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften bereits vorgesehen sind, sofern diese Ausnahmen nur analoge Verwendungen betreffen und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft nicht berühren. Diese Bestimmung bildet zusammen mit den zusätzlichen Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben f bis n einen vernünftigen Kompromiss zwischen den Standpunkten derer, die eine völlig offene Liste fakultativer Ausnahmen bevorzugt hätten, und den Standpunkten derer, die einer viel kürzeren Liste mit ausschließlich verbindlichen Ausnahmen den Vorzug gegeben hätten.

Absatz 4

37. In Artikel 5 Absatz 4 hat der Rat den Wortlaut des geänderten Kommissionsvorschlags, der sich auf die Änderung 46 des Europäischen Parlaments stützte, unverändert übernommen.

Absatz 5

38. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 5 hat der Rat es vorgezogen, den Wortlaut an den des Artikels 10 des WIPO-Urheberrechtsvertrags und den des Artikels 16 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger anzupassen. Auf den in diesem Kontext vom Europäischen Parlament in seiner Änderung 47 aufgeworfenen zusätzlichen Aspekt des Zusammenhangs zwischen Ausnahmen und technischen Mitteln ist der Rat im Rahmen des Artikels 6 eingegangen (siehe Nummern 43 und 44).
39. Die Kommission hat in ihren geänderten Vorschlag keine Bestimmung aufgenommen, die der Änderung 48 des Europäischen Parlaments entsprochen hätte. Der Rat hat in diesem Punkt die Auffassung der Kommission geteilt.

Artikel 6 (Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen)

40. Der Rat hat sich dem vom Europäischen Parlament in seinen Änderungen 49 bis 54 vorgeschlagenen Aufbau angeschlossen, den die Kommission in ihrem geänderten Vorschlag übernommen hatte.
41. Im Hinblick auf eine Vereinfachung des Wortlauts hat der Rat in den ersten beiden Absätzen des Artikels 6 die Passagen "die zum Schutz von gesetzlich geschützten Urheberrechten oder ... bestimmt sind" und "die unerlaubt vorgenommen werden und" gestrichen, da diese Aspekte durch die Definition der technischen Maßnahmen in Absatz 3 abgedeckt werden.
42. Was Artikel 6 Absatz 2 anbelangt, so hat der Rat den Anwendungsbereich dadurch schärfer abgegrenzt, dass er eine erschöpfende Liste der verschiedenen Tätigkeiten aufgestellt hat, für die die Mitgliedstaaten einen angemessenen rechtlichen Schutz vorsehen müssen, sofern die übrigen Bestimmungen dieses Absatzes erfüllt sind.
43. Das Europäische Parlament hatte in seiner Änderung 47 vorgeschlagen, in Artikel 5 Absatz 4 (derzeitiger Artikel 5 Absatz 5) festzulegen, dass der rechtliche Schutz technischer Maßnahmen Vorrang gegenüber den in Artikel 5 genannten Ausnahmen hat. Die Kommission hat sich mit diesem Punkt in Artikel 6 Absatz 3 ihres geänderten Vorschlags befasst und dabei vorgesehen, dass ausschließlich technische Maßnahmen, die einer Verletzung der Urheberrechte vorbeugen oder sie verhindern, nach Artikel 6 geschützt sind. Dies bedeutet, dass technische Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gesetz zulässigen Handlungen vorzubeugen oder diese zu verhindern (z.B. aufgrund einer Ausnahme), nicht gemäß Artikel 6 schutzfähig wären. In anderen Worten bedeutet dies, dass die in Artikel 5 vorgesehenen Ausnahmen nach

dem geänderten Kommissionsvorschlag Vorrang gegenüber dem Rechtsschutz technischer Maßnahmen gemäß Artikel 6 hätten.

Der Rat hat einen anderen Ansatz gewählt, der nach seinem Dafürhalten einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Rechtsinhabern und den von den Ausnahmen Begünstigten herstellt. Er hat in Artikel 6 Absatz 3 erster Satz seines gemeinsamen Standpunkts eine Definition der schutzfähigen technischen Maßnahmen aufgenommen, die umfassender ist als die Definition im geänderten Kommissionsvorschlag oder die in der Änderung 54 des Europäischen Parlaments. Der Passus "... dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte ... ist" in der Definition des Rates macht deutlich, dass Artikel 6 Absatz 1 vor der Umgehung aller technischen Maßnahmen schützt, die dazu bestimmt sind, vom Rechtsinhaber nicht genehmigte Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, und zwar unabhängig davon, ob die Person, die für die Umgehung verantwortlich ist, ein Begünstigter einer der Ausnahmen im Sinne des Artikels 5 ist.

44. Andererseits hat der Rat Maßnahmen zum Schutz der legitimen Interessen der von Ausnahmen Begünstigten vorgesehen, indem er in Artikel 6 einen neuen Absatz 4 aufgenommen und dazu die neuen erläuternden Erwägungsgründe 51 und 52 formuliert hat. In Artikel 6 Absatz 4 verfährt der Rat wie folgt:

- Er legt fest, dass die Mitgliedstaaten, sofern von Seiten der Rechtsinhaber freiwillige Maßnahmen nicht ergriffen werden, verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Rechtsinhaber den Begünstigten der Ausnahmen/Beschränkungen im Sinne des Unterabsatzes 1 die Hilfsmittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahmen oder Beschränkungen zur Verfügung stellen;
- er bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sofern von Seiten der Rechtsinhaber freiwillige Maßnahmen nicht ergriffen werden, unter bestimmten Voraussetzungen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Rechtsinhaber den Nutzern die Hilfsmittel zur Nutzung der Ausnahme in Bezug auf die private Vervielfältigung zur Verfügung stellen (Unterabsatz 2);
- er weitet den Rechtsschutz im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 auf technische Maßnahmen aus, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Hilfsmittel zur Nutzung der Ausnahmen/Beschränkungen verfügbar sind (Unterabsatz 3);

- er sieht vor, dass eine vertragliche Vereinbarung für eine auf Nachfrage erfolgende Lieferung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen Vorrang gegenüber den Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 des Artikels 6 Absatz 4 hat;
- er weitet die Anwendung dieses Absatzes auf technische Maßnahmen aus, die im Rahmen von zwei der geltenden Gemeinschaftsrichtlinien auf dem Gebiet des Urheberrechts und/oder der verwandten Schutzrechte zum Tragen kommen.

45. In Artikel 6 Absatz 3 zweiter Satz hat der Rat den Ausdruck "der Zugang zu" gestrichen, da nach seinem Dafürhalten die Fragen betreffend den Zugang zu Werken oder sonstigen Schutzgegenständen außerhalb des Bereichs des Urheberrechts liegen. Ferner hat der Rat eine Reihe technischer Änderungen am Wortlaut dieses Absatzes vorgenommen, um ihn weiter zu vereinfachen.

Artikel 7 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte)

46. Der Rat hat den Wortlaut des Artikels 7 Absatz 1 enger an den des Artikels 12 Absatz 1 des WIPO-Urheberrechtsvertrags und den des Artikels 19 Absatz 1 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger angepasst. Darüber hinaus hat der Rat den Erwägungsgrund 33 des geänderten Kommissionsvorschlags in zwei Erwägungsgründe (siehe Erwägungsgründe 54 und 55) aufgespalten und am Ende des Erwägungsgrunds 54 einen Satz über die Verwendung von Kennzeichnungen von Rechtsinhabern hinzugefügt, aus denen hervorgeht, dass die Rechtsinhaber ihre Erlaubnis für die Eingabe der betreffenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in das Netz erteilt haben.

Artikel 8 (Sanktionen und Rechtsbehelfe)

47. Der Rat hat in Artikel 8 Absatz 1 den in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Sanktionen und Rechtsbehelfen üblicherweise verwendeten Begriff "abschreckend" beibehalten, jedoch die Worte "als Abschreckung gegen weitere Zuwiderhandlungen wirken" gestrichen, da er diesen Passus für überflüssig hielt.
48. Der Rat hat in Artikel 8 Absatz 2 zusätzlich eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen müssen, dass illegale Vorrichtungen, Produkte oder Komponenten im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 beschlagnahmt werden können. Der Rat hat einen vergleichbaren Passus in Erwägungsgrund 57 aufgenommen.

49. Ferner hat der Rat in Artikel 8 einen neuen Absatz 3 hinzugefügt, in dem die Mitgliedstaaten ersucht werden, dafür zu sorgen, dass die Rechtsinhaber die Möglichkeit erhalten, Unterlassungsanordnungen gegen Vermittler zu beantragen, die Verstöße von Dritten mittragen, selbst wenn die Handlungen der betreffenden Vermittler unter die Ausnahme im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 fallen. Zu diesem neuen Absatz gehört der neue Erwägungsgrund 58.

Artikel 9 (Weitere Anwendung anderer Rechtsvorschriften)

50. Das Europäische Parlament hatte in seiner Änderung 11 einen neuen Erwägungsgrund 13a vorgeschlagen, um die Anwendung der vorliegenden Richtlinie auf Muster und Modelle auszuschließen. Die Kommission hat diesen Vorschlag in ihren geänderten Vorschlag aufgenommen, allerdings in einer geringfügig geänderten Fassung. Um der Rechtssicherheit willen hat der Rat es vorgezogen, in den neuen Artikel 9 des verfügenden Teils der Richtlinie den allgemeineren Ausdruck "lässt ... unberührt" aufzunehmen, der auch Rechtsvorschriften in anderen Bereichen abdeckt.

Artikel 10 (Zeitliche Anwendbarkeit)

51. Was Artikel 10 betrifft, so hat der Rat es vorgezogen, Artikel 9 Absatz 3 des geänderten Kommissionsvorschlags in Teilen mit Absatz 2 zusammenzufassen und den verbleibenden Teil des Absatzes 3 sowie Absatz 4 insgesamt zu streichen, da er der Auffassung war, dass Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen eher in den nationalen Rechtsvorschriften zu regeln wären.

Artikel 11 (Technische Anpassungen)

52. In Bezug auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b hat der Rat den Wortlaut des Artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/100/EWG an den neuen Wortlaut des Artikels 5 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie angepasst.

53. Was Artikel 11 Absatz 2 anbelangt, so hat der Rat Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/98/EWG geändert, indem er Folgendes hinzugefügt hat:

- zu dem ersten Unterabsatz dieses Artikels einen zweiten Satz, mit dem diese Bestimmung an Artikel 17 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger angepasst werden soll;
- einen zweiten Unterabsatz, der ausschließt, dass Tonträger, die nach dem derzeitigen Text des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/98/EWG vor dem Inkrafttreten dieser Änderung öffentlich zugänglich waren, aufgrund dieser Änderung erneut geschützt werden.

Artikel 12 (Schlussbestimmungen)

54. Der Rat hat die Bestimmungen betreffend Umsetzungsfragen (Artikel 11 Absatz 1 des geänderten Kommissionsvorschlags) in einen neuen getrennten Artikel (siehe Artikel 13) aufgenommen.
55. Der Rat hat die Überprüfungs Klausel in Artikel 12 Absatz 1 ergänzt, um eine klarere und zielgerichtete Vorgabe zu liefern. Damit hat er sich der Meinung angeschlossen, dass solchen Fragen wie den Entwicklungen auf dem Digitalmarkt oder dem heiklen Gleichgewicht der Interessen zwischen den Rechtsinhabern und den von Ausnahmen Begünstigten bei der Bewertung der Anwendung der Artikel 5, 6 und 8 besondere Beachtung geschenkt werden sollte.
56. Der Rat hat in Artikel 12 Absatz 2 den Wortlaut des Artikels 11 Absatz 3 des geänderten Kommissionsvorschlags aufgenommen, der vom Europäischen Parlament in seiner Änderung 57 angeregt worden war.
57. In Bezug auf Artikel 12 Absätze 3 und 4 hat der Rat im Wesentlichen Artikel 11 Absätze 4a und 4b des geänderten Kommissionsvorschlags übernommen, dabei jedoch einige redaktionelle Änderungen am Text vorgenommen.

Artikel 13 (Umsetzung)

58. Der Rat hat in Artikel 13 Absatz 1 die Worte "bis zum 30. Juni 2000" gestrichen, da dieser Termin hinfällig geworden war, und hat beschlossen, für die Umsetzung einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie vorzusehen.

Artikel 14 (Inkrafttreten)

59. In Artikel 14 hat der Rat im Einklang mit der gängigen Praxis festgelegt, dass die Richtlinie am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten wird.

Artikel 15 (Adressaten)

60. Artikel 15 entspricht der Fassung des geänderten Kommissionsvorschlags.

IV. FAZIT

61. Der Rat hat in seinem gemeinsamen Standpunkt eine erhebliche Zahl von Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments übernommen. Er hat sich in dem gemeinsamen Standpunkt stets darum bemüht, einen vernünftigen und realistischen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsinhaber und denen anderer betroffener Parteien herzustellen. Angesichts dessen kann die Kommission den gemeinsamen Standpunkt des Rates akzeptieren.
